



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Einschreiben mit Rückschein
Herrn
Rudolf Jursic
Glasgower Straße 2
13349 Berlin

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 67 40
FAX +49(0)611 55 - 1 67 98

BEARBEITET VON Dr. Grube, Friederike
E-MAIL zv15@bka.bund.de

AZ **ZV154-0577-22/08**
DATUM **06.05.2008**

BETREFF **Veröffentlichung eines Sachverständigengutachtens des Bundeskriminalamtes/
Namentliche Nennung der verantwortlichen Mitarbeiterin**

BEZUG Homepage "www.rudimarion.de"

Sehr geehrter Herr Jursic,

Sie haben das Bundeskriminalamt darüber in Kenntnis gesetzt, eine Homepage unter dem Link www.rudimarion.de entworfen zu haben. Auf dieser Homepage ist unter anderem ein Behördengutachten abrufbar, das das Bundeskriminalamt in einem Strafverfahren im Auftrag des Landgerichts Berlin erstellt hatte. Zudem wird die für das Gutachten verantwortliche Sachverständige unseres Hauses auf der Homepage namentlich benannt.

Vermutlich war Ihnen nicht bewusst, mit der Erwähnung des Namens unserer Mitarbeiterin in das ihr vorbehaltene Recht, in frei gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen, eingegriffen zu haben (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Zudem genießt das im Auftrag des Landgerichts Berlin erstellte Gutachten des Bundeskriminalamtes den urheberrechtlichen Schutz des § 2 Abs.1 Nr. 7 UrhG. Damit steht dem Bundeskriminalamt das ausschließliche Recht zu, dieses Gutachten öffentlich über das Internet zugänglich zu machen (§§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 2 S. 2 iVm § 19 a UrhG).

Wir ersuchen Sie daher,

1. das Behördengutachten des Bundeskriminalamtes, das in dem Strafverfahren mit dem Az. 529/535-2/06 im Auftrag des Landgerichts Berlin erstellt wurde, unverzüglich von der Homepage www.rudimarion.de zu entfernen sowie

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

2. die Nennung des Namens von Frau Dr. Löffler auf dieser Homepage einzustellen.

Für die Erledigung der vorbezeichneten Ziffern haben wir uns eine Frist von einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens notiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Grube

von Jursic eingefügt, die o.g. Gestze

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. 3In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 12 Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- (2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 15 Allgemeines

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere
 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).
- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere
 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
 3. das Senderecht (§ 20),
 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).
- (3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Meiner Meinung nach:

1. wurde der Name der Frau Dr. Löffler in allen Zeitungsartikeln vollständig genannt, siehe auf der Seite www.rudimarion.de, Presse: Spiegel, Stern, Tagesspiegel, Berliner Zeitung, Berliner Morgenpost usw.

Bild hat sogar Foto mit Altersangabe abgebildet.

Sind all die Redaktionen Gesetzesbrecher geworden mit einer Auflage von mehreren Millionen, dazu über mehrere Tage?

Nein - dass ist öffentliches Interesse an dem Skandal, wo durch unglaubliche Fehler jemand zu lebenslang verurteilt wurde. Dieses Interesse hat die Gutachterin Frau Dr. Löffler zur **relativen Person der Zeitgeschichte** gemacht.

2. Es wird weiter, seitens des BKA angemahnt, dass das Gutachten, das im Auftrag des Landgerichtes Berlin vom Bundeskriminalamt erstellt wurde, den urheberrechtlichen Schutz genießt und nicht ohne Zustimmung des BKA veröffentlicht werden darf.

Diese von mir erstellte Seite, hat mehrere Aufgaben zu erfüllen:

- Gefahr von der Bevölkerung abzuwenden, dem Recht und der Gerechtigkeit zu dienen
- als Informationsquelle für die Anwälte und Abgeordnete (Innen- und Justizausschuss)
- als mahnendes Beispiel für die Fehler das LKA Berlin und einiger Richter
- als Informationsquelle für die Presse

Diese Aufgaben können nur dann erfüllt werden, wenn die Informationen ausführlich und im Ganzen dargestellt werden und die Möglichkeit besteht sie miteinander zu vergleichen.

Die von mir erst am 18.04.2008 ins Netz gestellte Seite, wurde bis zum 16.05.2008 von 699 Besuchern aufgesucht.

Bei allem Verständnis, dass das BKA nicht gerne als „Kronzeuge“ der Unwissenheit des LKA-Berlin gelten möchte, bitte ich um ihr Verständnis - Wahrheit und Gerechtigkeit gehen für die Allgemeinheit vor.

Ich habe Ihre Wünsche juristisch prüfen lassen und komme zum Schluss, das Gutachten bleibt auf der Seite, da er unentbehrlich für die vollständige Aufklärung des Falles ist.

Ich hoffe, Sie können diese Entscheidung akzeptieren, ohne die Gerichte bis zur letzten Instanz zu bemühen.

Ist sie Opfer der Berliner Polizei?

Von K. HENDRICH

Haben Ermittler des Berliner LKA dieser Frau das Leben zerstört? Saß sie wirklich 888 Tage unschuldig im Knast?

Gestern begann der Revisions-Prozess gegen die Neuköllnerin Monika de M. (52). Sie war als Feuer-Mörderin ihres eigenen Vaters zu lebenslanger Haft verurteilt worden, hatte immer ihre Unschuld beteuert (BILD berichtete).

Sie war es offenbar wirklich nicht! Dr. Silke Löffler (48), Chemikerin beim BKA, watschte gestern die Berliner LKA-Ermittler ab: „Ihr Analyseergebnis passt einfach nicht zum Brandspurenbild.“

Die Expertin ist sicher: Das Feuer brach im Obergeschoss aus – dort, wo der behinderte Vater lag. Die LKA-Beamten hatten das genau umgekehrt gesehen

und vermutet, Monika de M. habe im Erdgeschoss Spiritus ausgeschüttet und angezündet.

Ein Freispruch am Mittwoch gilt als sicher. Denn auch Richterin Angelika Dietrich hatte gestern „keinerlei Zweifel an der Sachkunde der BKA-Expertin“.

Monika de M. zu BILD: „Ich habe immer daran geglaubt, dass alles gut wird. Ich habe doch nichts Unrechtes gemacht.“

Monika de M. (52) gestern im Gericht. Erfährt sie jetzt endlich Gerechtigkeit?

Gutachterin Dr. Silke Löffler (48)

Begründung:

1. Gutachten von Frau Dr. Löffler ist ein Teil eines öffentlichen Gerichtsprozesses
2. Urhebergesetz stellt nicht jedes Gutachten als Ganzes unter Schutz, es verlangt eine Schöpfungshöhe, die hier insbesondere wegen öffentlichem Interesse extrem Hoch sein müsste.
Sicherlich ist auch zu bedenken, dass Frau Dr. Löffler, auch alle vorherige Gutachten und Berichte berücksichtigte:
Brandermittler Herr Burrasch, Chemiker Dr. Allin (beide LKA),
Brandsachverständige Herren Rabes, Creydt, Dr. Hupfeld und für die Chemie Prof. Dr. Engewald und Labor Dr. Wirts + Partner (alle für die Verteidigung) und Brandsachverständige Herr Richter (vom Gericht bestellt)
Ob da noch Platz für ausreichende Schöpfungshöhe vorhanden ist, die den Schutz nach UrhG rechtfertigt ist mehr als zweifelhaft, da das Gutachten von Frau Dr. Löffler in vollem Umfang die Verteidigung bestätigt - also nicht viel neues eingebracht hat.

3. Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 16 0 940/05

verkündet am: 07.11.2006

Baate

Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dipl.-Psych. Klaus Sch., ... , ... Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Freiberg, Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin -
gegen

den Herrn Peter T., ... , ... Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hölz, Maschke & Solf, Marienburger Straße 3, 10405 Berlin -
hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.11.2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Scholz, den Richter am Landgericht Vogel und die Richterin am Landgericht Klinger für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern der Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger erstellt als Diplom-Soziologe, klinischer Psychologe, Psychotherapeut und Fachpsychologe für Rechtspsychologie im Auftrag der Familiengerichte Tempelhof-Kreuzberg und Weißensee Gutachten in Familien- und vormundschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Der Beklagte stellt sich in seinem unter www.xxxxxxx.de abrufbaren Internetauftritt als Verfahrens- und Umgangspfleger vor. Er setzt sich dort kritisch und zum Teil unter Verwendung wörtlicher Zitate mit den Gutachten des Klägers auseinander. Wegen der Einzelheiten des Internetauftrittes wird auf die Anlage I zur Klageschrift Bezug genommen, wegen der gerügten Verletzungshandlungen auf die Ausführungen auf Seite 5 bis 7 der Klageschrift. Der Kläger nimmt den Beklagten deswegen auf Unterlassung und Zahlung immateriellen Schadenersatzes in Anspruch.

Er meint, die wörtlichen Zitate verletzen sein Erstveröffentlichungsrecht aus § 12 UrhG. Zugleich bestehe ein Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit §§ 185, 186, 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Der Beklagte setze sich in seinem Internetauftritt in ehrverletzender Weise mit den nicht veröffentlichten Sachverständigengutachten auseinander, wobei er geheime Gutachterunterlagen unbefugt im Internet veröffentliche. Dadurch verletze er zugleich das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers und des begutachteten Kindes. Der Schmerzensgeldanspruch sei aus den selben Überlegungen begründet, weil das Verhalten des Beklagten seinen, des Klägers guten Ruf bei Gerichten und Parteien gefährde. Durch die Veröffentlichung im Internet könne jedermann, insbesondere eine potentielle Prozesspartei die abträglichen Äußerungen über den Kläger lesen. Die Fassung des Unterlassungsantrages trage seinem umfassenden Anspruch Rechnung, dem Beklagten zu verbieten, aus Gutachten zu zitieren, die er, der Kläger, nicht für eine Veröffentlichung freigegeben habe.

Der Kläger beantragt,

1. dem Beklagten wird unter Androhung für den Fall der Zuwiderhandlung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft untersagt, Inhalte gerichtlicher Gutachten und Stellungnahmen des Klägers anderen Personen zugänglich zu machen oder zu verbreiten, insbesondere über Internet zu verbreiten; hilfsweise, Inhalte gerichtlicher Gutachten und Stellungnahmen des Klägers öffentlich zugänglich zu machen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger EUR 3.000,- nebst 5 % Zinsen über dem Basis-Zinssatz seit dem 01.11.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Gutachten des Klägers zeigten nicht die für den Schutz des Urheberrechts erforderliche Schöpfungshöhe. Der Kläger bediene sich einer standardisierten Fachsprache, die keinen Raum für eigen-schöpferische Formulierungen lasse.

Der Beklagte meint, die Einführung der gutachterlichen Stellungnahmen in die gerichtlichen Verfahren beinhalte eine Veröffentlichung, weil das familiengerichtliche Verfahren wie alle anderen staatlichen Verfahren auch öffentlich geführt werde. Lediglich die Verhandlung sei nicht öffentlich. Außerdem diene der in § 170 GVG normierte Ausschluss der Öffentlichkeit nur dem Schutz der Verfahrensbeteiligten, nicht aber den urheberrechtlichen Interessen des Sachverständigen.

Das vom Kläger beanspruchte Erstveröffentlichungsrecht müsse im Rahmen der Güterabwägung hinter dem von ihm, dem Beklagten wahrgenommenen Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit zurücktreten. Es bestehe ein nachdrückliches Interesse der Öffentlichkeit an einer Auseinandersetzung mit der Tätigkeit von psychologischen Gutachtern in familiengerichtlichen Verfahren.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war mit den gestellten Anträgen insgesamt abzuweisen, weil das Vorbringen des Klägers die Anträge nicht rechtfertigt.

Der Unterlassungsantrag zu 1 ist hinreichend bestimmt und damit zulässig. Der Kläger möchte dem Beklagten generell untersagen, Inhalte der von ihm erstellten Gutachten der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Das Begehren des Klägers ist damit klar umrissen.

Der zulässige Antrag erweist sich jedoch mangels einer Anspruchsgrundlage als unbegründet. Ein Anspruch in dem beschriebenen Umfang ergibt sich nicht aus §§ 97, 12 UrhG. § 12 UrhG gewährt dem Verfasser eines geschützten Sprachwerks das Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Zwar mag zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, dass die nicht zu den Akten gereichten Gutachten nach den Grundsätzen der kleinen Münze in Gedankenführung und sprachlichem Ausdruck das Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit darstellen, so dass ihnen der Schutz des Urheberrechts zuzubilligen ist. Ebenso ist dem Kläger darin beizupflichten, dass die Bekanntgabe der Gutachten in den unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden familiengerichtlichen Verfahren keine Veröffentlichung im Sinne des § 6 UrhG darstellt, weil sie sich an einen von vornherein abgegrenzten Personenkreis wendet (Dreier-Schulze, UrhG, Rdn. 7 zu § 6). § 12 UrhG schützt den Kläger jedoch nur vor der unberechtigten Veröffentlichung seines (individuellen) Werkes und der Mitteilung seines schutzfähigen Inhalts oder für sich schutzfähiger Bestandteile des Inhalts. Die Norm gibt ihm hingegen kein Instrument an die Hand, Dritten auch die Wiedergabe reiner Tatsachen zu untersagen, auf die sich das schutzfähige Werk stützt. Verfasst z.B. ein Autor einen Roman über einen wahren Mordfall, so kann er Dritten nicht die Mitteilung verbieten, dass eine Straftat in dieser Form stattgefunden hat und der Autor darüber geschrieben hat. Das erklärte Rechtsschutzziel des Klägers beschränkt sich nicht darauf, dem Beklagten die Bekanntgabe der konkreten Gestaltung der Gutachten zu untersagen, sondern er möchte ihm darüber hinausgehend verbieten lassen, den Inhalt insgesamt zu verbreiten oder hilfsweise öffentlich zugänglich zu machen. Der Inhalt der Gutachten umfasst

jedoch mehr als nur die unter den Schutz des Urhebergesetzes gestellte Gedankenführung und sprachliche Gestaltung. Er schließt insbesondere die der Arbeit zu Grunde liegenden Tatsachen ein, wie z.B. die reine Mitteilung, dass die Eltern über das Sorgerecht streiten sowie die Mitteilung, dass der Kläger eine bestimmte Empfehlung für die zu treffende Sorgerechtsentscheidung abgegeben hat. Derartige Mitteilungen reiner Tatsachen unterfallen nicht dem Schutz des Urhebergesetzes. Der Kläger kann den Beklagten auf der Grundlage des § 12 UrhG nicht verbieten, sich kritisch mit der fachlichen Einschätzung des Klägers zu bestimmten Konfliktkonstellationen auseinanderzusetzen.

Ein soweit gehender Anspruch folgt auch nicht aus §§ 823 Abs. 1 und 2, 1004 BGB. Soweit der Kläger den Unterlassungsanspruch auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des betroffenen Kindes stützt, fehlt es ihm an der notwendigen Klagebefugnis; denn als Gutachter nimmt er nicht die Position eines Sachwalters der Rechte des Kindes ein. Die Verfolgung von Rechtsverletzungen bleibt den Sorgeberechtigten vorbehalten. Soweit der Kläger durch den Internetauftritt des Beklagten sein eigenes allgemeines Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt sieht, kann die Kammer nach den zu den Akten gereichten Ausdrücken eine schuldhaftige Rechtsverletzung nicht generell auszuschließen. Das durch den Antrag vorgegebene Rechtsschutzziel erweist sich jedoch auch hier als zu weitgehend. Der Kläger hätte diejenigen Textstellen, durch die er sein absolut geschütztes Recht verletzt sieht und deren Verbreitung er dem Beklagten daher untersagen möchte, konkret bezeichnen und in den Antrag aufnehmen müssen. Statt dessen verlangt er vom Beklagten, den Inhalt der von Ihm, dem Beklagten erstellten Gutachten insgesamt nicht mehr zu verbreiten. Das korrespondiert schon im Ansatz nicht mit der als rechtsverletzend gerügten Handlung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers wird nicht durch die sporadischen Zitate aus seinen Gutachten, sondern durch die dazu gegebenen Kommentare des Beklagten verletzt. Die genaue Bezeichnung der beanstandeten Äußerungen erweist sich schon deshalb als unentbehrlich. Sie ist darüber hinaus zur Bestimmung des Schutzbereiches des Artikels 5 des Grundgesetzes erforderlich; denn das Grundrecht auf Meinungsfreiheit erlaubt grundsätzlich auch eine schaffe und pointierte Auseinandersetzung mit den Ansichten, Verhaltensweisen und Äußerungen Dritter. Die Grenze ist erst mit der so genannten Schmähkritik überschritten, bei der das sachliche Anliegen zurücktritt und die persönliche Herabsetzung und Kränkung des Gegners im Vordergrund steht. Diese Voraussetzung mag zwar in Bezug auf einzelne Textpassagen des Internetauftritts des Beklagten vorliegen, sie gilt jedoch nicht für sämtliche Zitate aus den Gutachten des Klägers. Der Einräumung der beantragten Erklärungsfrist zur Antragstellung bedurfte es nicht, weil die Kammer bereits zuvor zweimal auf Bedenken gegen die Antragstellung hingewiesen hatte. Die damit verbundene Abweichung von ihrer Rechtsprechung aus dem Berufungsverfahren 16 S 10/05, in dem sie einen gleich lautenden Unterlassungsantrag unbeanstandet ließ, erfordert die Gewährung einer weiteren Gelegenheit zur Stellungnahme ebenfalls nicht, weil das Gericht im Rahmen des Parteivorbringens in seiner Entscheidungsfindung und damit auch in der Änderung seiner Rechtsansichten frei ist. Eine Überraschungsentscheidung liegt angesichts des mit der Terminladung ergangenen Hinweises nicht vor.

Die auf die Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichtete Klage erweist sich ebenfalls als unbegründet. Der BGH gewährt in ständiger Rechtsprechung einen aus § 823 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens im Fall eines schwerwiegenden Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, der nicht auf andere Art und Weise befriedigend ausgeglichen werden kann (Palandt - Sprau, 63. Auflage, Rdn. 124 m. w. N. der Rechtsprechung). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Bekanntgabe der Inhalte der Gutachten verletzt keine Rechtsposition des Klägers, weil der Beklagte in seinem Internetauftritt nicht behauptet oder den Eindruck erweckt, dass gerade der Kläger ihm unter Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht die Gutachten zur Kenntnis gegeben hat.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Inhalt der nicht nachgelassenen Schriftsätze des Klägers vom 7. und 8. November 2006 geben zu einem Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung keine Veranlassung.

Dr. Scholz Vogel Klinger
Ausgefertigt
Hirsch - Justizangestellte

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Jursic